

## **Ergänzung / Präzisierung der „Kleingartenordnung(KGO) und der Bauordnung(BO) des KVL e.V. vom 18.10.2021 für den KGV „Dr. Karl Foerster“ e.V.**

Die Mitgliederversammlung des KGV „Dr. Karl Foerster“e.V hat am 26.11.2021 folgende Ergänzungen/ Präzisierungen der „Kleingartenordnung und der Bauordnung des KVL vom 18.10.2021 beschlossen

### **zu 2.1 KGO öffentliche Zugänglichkeit:**

Die Kleingartenanlage ist in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr verschlossen zu halten.

Im Zeitraum 1. November bis Ende Februar ist die Kleingartenanlage ganztägig verschlossen zu halten.

Auf Beschluss des Vorstands kann die öffentliche Zugänglichkeit von März bis Oktober aus Sicherheitsgründen temporär verwehrt werden (die Kleingartenanlage bleibt ganztägig geschlossen)

### **zu 2.3.1 KGO Ruhezeiten:**

Gemäß Polizeiverordnung der Stadt Leipzig gelten folgende Ruhezeiten:

werktags: 13:00 bis 15:00 Uhr und 20:00 bis 7;00 Uhr

Sonn- und Feiertage: ganztägig

In der Zeit nach 20:00 Uhr ist der Geräuschpegel in den Gärten so zu reduzieren, dass andere Gartenfreunde nicht unnötig gestört werden

### **zu 2.3.6 KGO:**

Radfahren ist erlaubt. Dabei ist Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme oberstes Gebot. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Radfahren im Vereinsgelände an Sachen oder an Dritten entstanden sind.

### **Zu 2.3.9 KGO:**

Bei Kleingärten, die mit einem Vorgarten angelegt wurden, hat der jeweilige Pächter diese Flächen zu pflegen und zu gestalten.

Für die Bepflanzung des Vorgartens sind im Gedenken an den Namensgeber der Anlage, Dr. Karl Foerster, vorrangig mehrjährige Stauden, Gräser und Jahresblumen vorzusehen.

Kleingärtner, die diesem Anliegen im Vorgarten nachkommen, können bei Beantragung für die Pflege und dessen Ergebnis Gemeinschaftsstunden verrechnet bekommen.

### **Zu 2.4.2 KGO:**

Der Spielplatz der Gartenanlage ist grundsätzlich für Hunde verboten.

### **Zu 4. KGO: Nutzung von Vereinseigentum- Ergänzung**

Bei der Nutzung von Vereinsheim und Spielplatz bitte die Ruhezeiten und Verhaltensgrundsätze entsprechend Pkt. 2.2 der KGO einhalten.

### **zu 5.1.1 KGO: (Einfriedungen zwischen Parzelle und Gemeinschaftsanlage)**

Ausführung der Einfriedung zur Gemeinschaftsanlage:

Zaun: vorwiegend Maschendraht, aber auch Doppelstabmattenzaun, plastbeschichtet, grün, oder Lattenzaun, Höhe: 1,00m Tor: Material freie Wahl, Höhe: 1,00m

Die Einrichtung, Instandsetzung und Pflege erfolgen durch den Pächter auf eigene Kosten.

Bei Parzellen mit mehreren Außengrenzen zur Gesamtanlage erfolgt die Errichtung, Instandhaltung und Pflege dieser zusätzlichen Zäune durch den Pächter. Die erforderlichen Materialkosten (Richtkosten plastbeschichteter grüner Maschendrahtzaun) werden vom Verein erstattet.

Gemeinschaftsstunden können hierfür beantragt werden – Entscheidung über deren Anzahl erfolgt durch den Vorstand.

Innerhalb der Parzellen angepflanzte Hecken im Zaunbereich sind in ihrer Höhe auf 1,20m zu begrenzen und dürfen nicht breiter als 1,00m sein – Überhang auf die Gemeinschaftsanlage ist zu beseitigen.

#### **Zu 5.1.2 KGO:(Einfriedungen zwischen den Parzellen)**

Es sind nur folgende Abgrenzungen zugelassen:

- keine besonderen Abgrenzungen
- Spanndraht
- Maschendrahtzaun, maximale Höhe: 1,00m
- Hecke, vorrangig Linguster, maximale Höhe:1,20m
- kein Überhang / Überwuchs in benachbarte Parzellen

Die Art, Pflege und Instandhaltung der Abgrenzung ist zwischen den beteiligten Pächtern schriftlich zu vereinbaren und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Liegt diese schriftliche, vom Vorstand bestätigte Vereinbarung nicht vor, gelten im Streitfall zwischen den Parzellennachbarn folgende Grundsätze, die von beiden Parzellennachbarn zu erfüllen sind:

- keine besondere Abgrenzung
- keine direkte Grenzbebauung und Grenzbeplantzung
- Grenzabstände der Anpflanzungen mindestens 60cm.

#### **Zu 5.3.2 KGO: Höhe Einfriedungen**

Sichtschutzblenden und Sichtschutzhecken sollen die privaten Sitzbereiche schützen, aber nicht grundsätzlich den Blick in die Kleingärten verwehren.

#### **Zu 3.1.6 BO: Ergänzung**

Werden im Garten ein Kinderspielhaus, eine Hüpfburg ein Trampolin oder sonstige Kinderspielgeräte entsprechend Pkt. 3.1.14 BO: Ergänzung aufgestellt, darf nur ein transportables Badebecken mit max. 1m<sup>3</sup> Fassungsvermögen und einer maximalen Füllhöhe von 0,40 m ist kalenderjährlich in den Monaten Mai bis September genutzt werden.

**Bei der Nutzung der Badebecken bitte die Ruhezeiten und Verhaltensgrundsätze entsprechend Pkt. 2.2 der KGO einhalten. Dies gilt ebenfalls für die Nutzung von Trampolin, Hüpfburgen und sonstigen Kinderspielgeräten in den Gärten.**

#### **Zu 3.1.13 BO: Ergänzung**

Trampolins und Hüpfburgen dürfen nur kalenderjährlich in den Monaten Mai bis September genutzt werden, und sind bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres abzubauen.

#### **Zu 3.1.14 BO: Ergänzung**

Das Aufstellen eines Kinderbaumhauses, einer Hüpfburg, eines Trampolins oder sonstiger Kinderspielgeräte hat verhältnismäßig zur Fläche der Parzelle zu erfolgen, bei einer Größe von 300 m<sup>2</sup> des Pachtgegenstandes bis insgesamt maximal 12 m<sup>2</sup>. Ab einer Größe von 400 m<sup>2</sup> bis insgesamt maximal 16 m<sup>2</sup>.

#### **Zu 3.1.11. BO: Ergänzung**

Für alle Schäden, die durch die Nutzung von Grillgeräten, offenen Feuerstellen u.ä. in Nachbarparzellen, den Gemeinschaftseinrichtungen und allen Einrichtungen, Anpflanzungen u.s.w. außerhalb unserer Kleingartenanlage entstehen, ist allein der verursachende Pächter verantwortlich.

**Ab Waldbrandstufe 4 in der Stadt Leipzig ist in unserer Kleingartenanlage das Betreiben von Grilleinrichtungen und offenem Feuer grundsätzlich verboten!!!**